



Richtlinien für den Abschluss von Verträgen

mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung,
Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom
3. Februar 1958 in der Fassung vom 01. November 2021

Präambel

Die Richtlinien und das Vertragsmuster wurden gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und dem Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA) unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sieht genauso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) die Führung von Installateurverzeichnissen durch die Netzbetreiber vor. Mit den am 01. November 2021 eingeführten Neuregelungen des § 13a NDAV werden die in dieser Richtlinie empfohlenen Eintragungsbedingungen in gesetzliche Vorgaben überführt. In der Verordnungsbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des § 13a NDAV keinen neuen Pflichten, die über die bestehende Eintragungspraxis hinausgehen, verbunden sind¹. Die Richtlinien sind gekennzeichnet durch die übereinstimmende Vorstellung der beteiligten Verbände, dass sich Netzbetreiber und Installationsunternehmen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen.

Die Verbände empfehlen die Richtlinien und das Vertragsmuster allen Gasnetzbetreibern bzw. Wasser- versorgungsunternehmen und Installationsunternehmen zur allgemeinen Beachtung und Anwendung.

Die beteiligten Verbände werden um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Richtlinien und des Vertrages im partnerschaftlichen Geiste sowie um eine zeitgemäße Fortentwicklung der Richtlinien bemüht sein.

1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen (NB) und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU). Die rechtlichen Anforderungen an das Installateurverzeichnis nach § 13a Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)² sind in den Richtlinien rechtskonform umgesetzt.

2 Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV³ vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Netzgebiet des NB.

Mit Abschluss des Installateurvertrages bekommt das IU einen Installateurausweis ausgestellt, der bescheinigt, dass das IU im Installateurverzeichnis des NB eingetragen ist. Der Installateurausweis berechtigt im Regelfall bundesweit in Netzgebieten anderen Netzbetreiber Installationsarbeiten auszuführen.

3 Allgemeine Anforderungen an das IU

3.1 Der Inhaber des IU oder eine fest angestellte, verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Die fachliche Zuverlässigkeit ist zu gewährleisten.

3.2 Ein IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person muss mindestens eine verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft fest angestellt haben, die die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

4 Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

4.1 die Kenntnis der zu beachtenden

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie
- anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der DIN-Normen

glaublich zu machen. In der Regel setzt dies den Besitz oder den Zugang zu dem aktuellen Stand der entsprechenden Bestimmungen voraus.

4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen und ausreichende Werk- und Hilfswerzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;

4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;

4.5 den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen;

4.6 auf Verlangen des NB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

¹ BR-Drucksache 670/21, Seite 5

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 01. November 2021 (BGBl I 2021, S. 4786)

³ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 1980/750. ber. BGBl. I 1980/1067)

5 Nachweis der fachlichen Befähigung

5.1 Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen beauftragte verantwortliche Fachkraft

5.1.1 die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 45 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr.1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte erreicht hat oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (alte Fassung)⁴ abgelegt hat oder

5.1.2 eine Abschlussprüfung an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule abgelegt hat, wenn ein Studienschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Sicherheits- und Instandhaltungstechnik) entspricht. Der Nachweis praktischer Erfahrungen erfolgt entweder durch eine Ausbildung als Anlagenmechaniker oder Anlagenmechanikerin Sanitär-Heizung-Klima oder durch vergleichbare praktische Tätigkeiten.

5.2. In Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortliche Fachkraft über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über ausreichende praktische Erfahrungen bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügt, was in der Regel nach einer dreijährigen praktischen Tätigkeit der Fall ist. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

6 Sachlich beschränkter Installateurvertrag

Der NB kann den Installateurvertrag sachlich auf Gas oder Wasserinstallationsarbeiten beschränken, wenn das IU seine fachliche Befähigung nur für einen dieser Teilbereiche der Installation nachweist.

7 Dauer des Installateurvertrages

Der Installateurvertrag soll auf eine bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als drei Jahre, abgeschlossen werden. Das IU kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des IU besteht.

8 Zweigniederlassungen

8.1 Für Zweigniederlassungen muss das IU eine Betriebsleitung fest angestellt haben, die die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im Übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.

8.2 In der Vertragsurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Installateurvertrag für die Zweigniederlassung abgeschlossen worden ist.

9 Installateurausschuss

9.1 Am Ort der gewerblichen Niederlassung des NB- ggf. auch am Sitz einer Betriebsverwaltung, Betriebsdirektion o.ä. - soll ein Ausschuss für die Zusammenarbeit von Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Installateurausschuss) gebildet werden.

9.2 Der Installateurausschuss ist von dem NB und den im Netzgebiet des NB niedergelassenen IU paritätisch zu besetzen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll für jede Seite auf höchstens fünf beschränkt bleiben. Die IU-Vertreter werden von den eingetragenen IU aus ihrer Mitte bestimmt; dabei sind die Belange aller niedergelassenen IU angemessen zu berücksichtigen. Die Vertreter des NB werden von diesem entsandt. Der Vorsitz des Ausschusses liegt — sofern nichts Anderes vereinbart wird — wechselweise beim NB und bei den IU. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Federführung für den Installateurausschuss liegt beim NB.

9.3 Der Installateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

9.3.1 Der Installateurausschuss wird von jedem Antrag auf Abschluss eines Vertrages sowie von jeder Kündigung eines Vertrages und den in Verbindung damit eingeleiteten Maßnahmen (vgl. § 3 Nr. 6 des Vertragsmusters) durch den NB unterrichtet. Er übermittelt dem NB binnen zwei Wochen nach Unterrichtung seine Stellungnahme. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NB und dem Installateurausschuss soll der Landesinstallateurausschuss zur Vermittlung eingeschaltet werden, dessen Stellungnahme der NB entspricht, soweit dem keine Gründe im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vertragsmusters oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

9.3.2 Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag zwischen NB und IU wird der Installateurausschuss als Einigungsstelle tätig.
9.3.3 Der Installateurausschuss fördert allgemein die Zusammenarbeit zwischen NB und IU.

10 Landesinstallateurausschuss

10.1 Auf Landesebene sollen Ausschüsse für die Zusammenarbeit von Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Landesinstallateurausschüsse) gebildet werden.

10.2 Der Landesinstallateurausschuss besteht aus Vertretern der BDEW-Landesorganisation und der Landesfachverbände und -innungen der IU. Hinsichtlich der Besetzung, des Vorsitzes, der Beschlussfassung und der Federführung gilt Abschnitt 9 sinngemäß.

10.3 Der Landesinstallateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

10.3.1 Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen NB und Installateurausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vertragsschlusses oder einer Kündigung.

10.3.2 Im Falle der Ablehnung des Abschlusses oder bei Kündigung eines Vertrages kann das betroffene IU binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bzw. der Kündigung schriftlich Einspruch beim NB einlegen; dieser legt den Vorgang innerhalb eines Monats über seine Landesorganisation dem Landesinstallateurausschuss zur nochmaligen Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung, zu der auch der Beschwerdeführer persönlich gehört werden soll, übermittelt der Ausschuss dem NB innerhalb eines Monats seine Stellungnahme.

10.3.3 Der Landesinstallateurausschuss fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen NB und IU auf Landesebene. Er wirkt auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinien und der einschlägigen anerkannten Regeln der Technik hin. Abschnitt 9.3.3 gilt entsprechend.

11 Form der Verträge

Die Verträge bedürfen der Textform.

⁴ Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk in der Fassung vom 28. August 1974

Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs 2 AVBWasserV vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB.
- (2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen

§ 2 Zusammenarbeit

NB und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gasanlagen herzustellen, die an das öffentliche Versorgungsnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gasanlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten,
2. einen vom NB ausgestellten Nachweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch den NB, den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
7. den NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes. Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft Verlegung des Betriebes,
2. im Fall der Nr. 1 den Nachweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, sind gemäß § 13 NDAV bzw. § 12 AVBWasserV nur nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern und instand zu halten. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden.
4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB gemäß § 14 Abs. 2 NDAV bzw. § 13 Abs. 2 AVBWasserV ordnungsgemäß anzumelden,
6. die Arbeiten nur fachlich zuverlässig, und ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
9. eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen,
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gasanlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten,
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten,
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Nachweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,
13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Nachweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen Schilder/Aufkleber und sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB

(1) Der NB ist berechtigt

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,
 2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,
 3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.
- (2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der NB insbesondere
1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,
 2. das IU schriftlich warnen,
 3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,
 4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,
 5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (3) Der NB darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB

Der NB ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen,
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,
4. das IU in das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Nachweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder/Aufkleber leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen,
7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft und endet soweit keine Vertragsverlängerung nach Ablauf der umseitig eingetragenen Frist.